

# Wissenswertes zum Thema Videoüberwachung



Über den Einsatz von Kameras in Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens

## Eine erste Orientierung soll dieser Leitfaden vermitteln:

Dieser rechtliche Leitfaden bietet einen ersten Überblick zum Thema Videoüberwachung in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Er ersetzt jedoch keine juristische Prüfung, die im Einzelfall immer vorgenommen werden muss.

- Die persönliche Entwicklung darf nicht durch Videoüberwachung gefährdet werden.
- Alle beteiligten Gremien müssen über die Frage, ob eine Videoüberwachung eingerichtet werden soll, entscheiden. Solche Gremien sind z. B. Schul-, Kindergarten- oder Heimleitung, Lehrergemeinschaft, Elternbeirat etc.
- Die persönliche Aufsichtspflicht kann nicht durch eine Videoüberwachung ersetzt werden, auch wenn sich die Aufsichtspflicht über große Areale erstreckt.
- Vor der Entscheidung für eine Videoüberwachung sollten erst andere Maßnahmen wie Einzäunung des Geländes, Bewegungsmelder, Scheinwerfer oder Alarmtechnik etc. geprüft werden, um möglichst wenig in das Persönlichkeitsrecht von Schülern und Personal einzugreifen.
- Videoüberwachung im direkten und unvermeidbaren Personenbezug ist grundsätzlich ausgeschlossen: Klassenzimmer und Orte wie der Schulhof, in denen Kinder und Heranwachsende sich länger aufhalten, dürfen nicht videoüberwacht werden. Orte, deren Nutzung freiwillig ist (z. B. Fahrradkeller etc.) dürfen unter Umständen überwacht werden.
- Videoüberwachung ist nur ausnahmsweise und dann nur außerhalb der Unterrichtszeiten zulässig und darf weder die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu selbstbestimmten, mündigen Persönlichkeiten beeinträchtigen, noch das Recht am eigenen Bild verletzen.